

Verhüllungsverbot ist nicht diskriminierend

Der Fall:

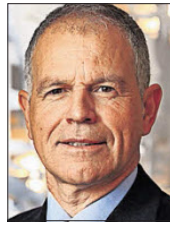
Die Region Lombardei hat im Dezember 2015 ein Verhüllungsverbot verfügt. Demnach ist es dort in Krankenhäusern und anderen öffentlichen Einrichtungen verboten, einen Schleier zu tragen. Diese Maßnahme erachteten einige Interessenverbände für Einwanderer jedoch als diskriminierend und zogen vor Gericht.

Wie das Gericht entschied:

Vor kurzem hat das Landesgericht von Mailand den Rekurs abgelehnt. Es räumte zwar ein, dass ein Verschleierungsverbot vor allem die Religionsfreiheit muslimischer Frauen einschränke, allerdings handle es sich nicht um eine Diskriminierung von Anhängern dieser Religion. Davon abgesehen herrsche nicht einmal Einigkeit darüber, ob im Koran tatsächlich die Pflicht vorgesehen ist, einen Schleier zu tragen oder nicht.

Nach Ansicht des Gerichts nimmt die Maßnahme der Region Lombardei Bezug auf das grundsätzliche Verhüllungsverbot, das in Italien gilt (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 152/1975). Demnach ist es verboten, an öffentlich zugänglichen Orten Helme, Masken und andere Verschleierungen zu tragen, wenn diese die Identifizierung von Personen erschweren.

Das Gericht hat sich zudem an eine Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahr 2005 angelehnt. Danach stellt das Verbot, religiöse Kleidung und Symbole zu tragen, dann keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf freie Religionsausübung dar, wenn das Verbot im Rahmen eines speziellen Bereichs wie Schu-



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Ein Verschleierungsverbot schränkt zwar die Religionsfreiheit muslimischer Frauen ein, aber es stellt keine Diskriminierung von Moslems dar, wie das Landesgericht von Mailand urteilte. Shutterstock



In Italien gilt grundsätzlich ein Verhüllungsverbot, damit Personen identifiziert werden können. Shutterstock

le und Universität oder in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gilt. Der EGMR verwies in seiner Begründung unter anderem darauf, dass es ein legitimes Ziel sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen. Ferner sind einige Prinzi-

pien einzuhalten, die in Europa anerkannt sind, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte: Etwa der Laizismus – also die Trennung zwischen Religion und Staat –, der Pluralismus sowie der Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz. Sicherlich stelle es für gewisse Anhänger einer Religion

ein Opfer dar, sich für die Zeit, die sie in öffentlichen Einrichtungen verbringen, an das Verhüllungsverbot zu halten. Doch sei dieses Zugeständnis zumutbar und in Verhältnis zum höheren Gut des Schutzes der öffentlichen Sicherheit angemessen.

Das Landesgericht hat somit die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Region Lombardei zum Verhüllungsverbot bestätigt und die Interessenverbände zur Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 2430 Euro zu Gunsten der Region Lombardei verurteilt. In Deutschland und Frankreich sind in der Vergangenheit auch schon vergleichbare Gerichtsentscheidungen ergangen.

*Markus Wenter ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli. © Alle Rechte vorbehalten

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 15. Juni

Einzelhändler – Sammelbuchung der Mai-Umsätze:

Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Mai mit Ausstellung von Kassa- oder Steuerbelegen erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Freitag, 16. Juni

Gemeindeimmobiliensteuer:

Bis heute ist die erste Rate der

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) zu bezahlen. Steuerpflichtig sind die Eigentümer von Immobilien und Baugrundstücken oder die Inhaber von dinglichen Rechten an diesen Liegenschaften.

Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:

Die im Mai von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die

im Mai bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und für die freiberuflichen Mitarbeiter bis heute die INPS-Beiträge für den Monat Mai elektronisch überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen,

müssen bis heute die für den Monat Mai geschuldete Steuer online überweisen.

Unterhaltungssteuer:

Zahlung der Steuer für Mai.

Steuereinbehaltung der Kondominien:

Kondominien müssen vom Entgelt für Leistungen, die Unternehmen aufgrund eines Werkvertrages (z.B. Reinigungsarbeiten) für das Kondominium erbracht haben, die Steuereinbehaltung (4 Prozent) tätigen. Die im Monat Mai einbehaltene Steuer ist bis heute zu überweisen. © Alle Rechte vorbehalten